

DE-GASPERI-GRUBER-ABKOMMEN

Gesetzesvertretendes Dekret des provisorischen Staatsoberhauptes vom 28. November 1947, Nr. 1430

Umsetzung des in Paris am 10. Februar 1947 unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Italien und den Alliierten und Assoziierten Mächten

(Im Gesetzblatt vom 24. Dezember 1947, Nr. 295, Ord. Beibl.)

...

Abschnitt III
Österreich (Sonderklauseln)

Art. 10

(1) Italien wird mit Österreich Abkommen abschließen bzw. die bestehenden Abkommen bestätigen, die auf den freien Personen- und Güterverkehr zwischen Nordtirol und Osttirol abzielen.

(2) Die Alliierten und Assoziierten Mächte nehmen von dem am 5. September 1946 zwischen der österreichischen und der italienischen Regierung einvernehmlich gefassten Abkommen Kenntnis (dessen Wortlaut in der Anlage IV wieder gegeben ist).

ANLAGE IV

Abkommen, das am 5. September 1946 zwischen der österreichischen und der italienischen Regierung zustande gekommen ist

1. Die deutschsprachigen Bewohner der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Gemeinden der Provinz Trient genießen die volle Gleichberechtigung mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze der volklichen Eigenart und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Sprachgruppe.

In Übereinstimmung mit den bereits erlassenen oder zu erlassenden gesetzlichen Maßnahmen wird den Staatsbürgern deutscher Zunge im Besonderen gewährt:

- a) Volks- und Mittelschulunterricht in ihrer Muttersprache;
- b) Gleichberechtigung der deutschen und italienischen Sprache in öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden wie auch in der zweisprachigen Ortsnamengebung;
- c) das Recht, die deutschen Familiennamen wieder zu erwerben, die im Laufe der vergangenen Jahre italienisiert wurden;
- d) Gleichberechtigung bei Zulassung zu öffentlichen Ämtern, zu dem Zwecke, eine angemessenere Verteilung der Beamtenstellen zwischen den beiden Volksgruppen zu verwirklichen.

2. Der Bevölkerung obgenannter Gebiete wird die Ausübung einer autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt zuerkannt. Der Rahmen, in welchem die besagte Autonomie Anwendung findet, wird in Beratung auch mit auch örtlichen Vertretern der deutschsprachigen Bevölkerung festgelegt werden.

3. Die italienische Regierung verpflichtet sich, zum Zwecke der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Österreich und Italien, nach Beratung mit der österreichischen Regierung und innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung vorliegenden Vertrags:

- a) im Geiste der Billigkeit und Weitherzigkeit die Frage der Staatsbürgerschaftsoptionen, welche sich aus dem Hitler-Mussolini-Abkommen vom Jahre 1939 ergibt, zu revidieren;
- b) eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit gewisser Studientitel und Hochschuldiplome zu treffen;
- c) ein Abkommen über den freien Personen- und Güterverkehr zwischen Nordtirol und Osttirol auf dem Schienenwege und in möglichst weitgehendem Umfange auch auf dem Straßenwege zu treffen;
- d) Sonderabmachungen zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs und örtlichen Austausches bestimmter Mengen heimischer Erzeugnisse und Güter zwischen Österreich und Italien zu treffen.